

Adressaten gemäss Ziffer 8.

Altdorf, 20. Februar 2014 LJ-fk/GS37

**Wasserentnahme Chärstelenbach, Gemeinde Silenen
Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung**

VERFÜGUNG (Entwurf als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde)

I. Ausgangslage

Das Amt für Energie als Leitbehörde ersuchte das Amt für Umweltschutz am 19. November 2013 im Rahmen des Konzessionsverfahrens um die erforderlichen Bewilligungen zur Wasserentnahme beim Kraftwerk Bristen (KW Bristen). Gesuchstellerin ist die KW Bristen AG (in Gründung), vertreten durch die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA).

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Restwasserbericht als Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB): Wasserkraftnutzung Chärstelenbach im Auftrag des EWA vom 31. August 2012
- Grundlagen zur Interessenabwägung als Ergänzung zum Restwasserbericht EWA vom 13. November 2013
- Entwurf Konzession vom 18. Oktober 2013

Die Wasserentnahme am Chärstelenbach beinhaltet gemäss dem Konzessionsgesuch und dem UVB folgende Anlagen:

- Fassung Lägni (Chärstelenbach, 1'007 m ü. M. mit einer Ausbauwassermenge von 2.6 m³/s)
- Druckleitung zwischen Fassung und Zentrale (1'800 m)
- Zentrale Bristen (Wasserrückgabe 827 m ü. M. vor SBB-Fassung am Chärstelenbach)

Der Chärstelenbach ist im betroffenen Abschnitt ein natürliches und unverbautes Fischgewässer und befindet sich innerhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1603 „Maderanertal/Fellital“).

II. Erwägungen

Rechtsgrundlage

Die Wasserentnahme bedarf gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) einer Gewässerschutzbewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkräfte und Wasserentnahmen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist nach Artikel 9 Absatz 4 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe r der Kantonalen Verordnung über die Fischerei (FV; RB 40.3211) das Amt für Umweltschutz.

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt sind. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat der Gesuchsteller der Behörde einen sogenannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, wird das Amt für Umweltschutz die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, festlegen.

Das Amt für Umweltschutz hat im Rahmen des Konzessionsverfahrens eine Stellungnahme zum Restwasserbericht als Bestandteil des Prüfberichts zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe und Pflichtenheft für die 2. Stufe (Schreiben vom 25. April 2012) erstellt. Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz als Bewilligungsbehörde erst nach Abschluss der Prüfung erteilt. Das Amt für Umweltschutz ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Artikel 21 Absatz 3 UVPV).

SNEE

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet. In diesem Konzept soll unter anderem im Bereich der Wasser-

kraftnutzung festgelegt werden, welche Fliessgewässer, die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden.

Im SNEE ist neben weiteren Nutzungsgewässern insbesondere der Chärstelenbach zwischen Lägni und Bristen als nutzbar mit erhöhten Anforderungen (Wasserentnahme jeweils ca. 10 % der jeweiligen Wasserführung) als pauschale Restwasseranforderung berücksichtigt. Im Gegenzug werden neben weiteren Schutzgewässern gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen insbesondere die oberliegenden Gewässerabschnitte des Chärstelenbachs sowie alle übrigen Gewässer im Maderanertal der Nutzung entzogen.

Restwasser

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Annahme, dass das SNEE umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen in Kraft gesetzt werden. Beim SNEE handelt es sich aber um keine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32 Buchstabe b GSchG. Das Kraftwerksprojekt hat erhöhten Anforderungen und dem Grundsatz der grösstmöglichen Schonung des Chärstelenbachs und seines Umlands zu entsprechen. Das BLN-Gebiet ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Aufgrund der hohen gewässerökologischen Bedeutung, unter anderem als naturbelassenes Fischgewässer, ist die Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Lebensbedingungen für die Fische und andere Wassertiere ungeschmälert sicherzustellen. Der fischereiliche Erlebniswert, der landschaftsästhetische Eigenwert innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und das touristische Landschaftserlebnis sind ebenfalls uneingeschränkt zu gewährleisten. Dieses Ziel lässt sich nur mit deutlich verschärften Restwasserbestimmungen erreichen. Die Interessen gegen die Wasserentnahme (Schutzinteressen) weisen eine nationale Bedeutung auf, während eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung der Schutzinteressen aufgrund der Interessen für eine Wasserentnahme (Nutzungsinteressen) nur in Zusammenhang mit dem SNEE als übergeordnete Planung grundsätzlich möglich ist.

Mit den Grundlagen aus dem Restwasserbericht kann die pauschale Restwasseranforderung aus dem SNEE (siehe Abschnitt SNEE) im Rahmen der nachfolgenden Interessenabwägung

durch die Bewilligungsbehörde präzisiert werden. Dies unter Einhaltung der Grundsätze für die BLN-Verträglichkeit und nur sehr geringen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie.

Als hydrologische Grundlagen zur Bestimmung der Restwassermengen liegen Abflussberechnungen mittels Messdaten des Kraftwerks Amsteg vor, die flächenspezifisch auf den Fassungsstandort umgelegt wurden. Daraus wird ein Q_{347} von $0.51 \text{ m}^3/\text{s}$ abgeschätzt. Da die Abschätzung auf vorhandene Abflussdaten am Chärstelenbach basieren und die vorgeschlagenen Restwassermengen deutlich über der gesetzlichen Mindestrestwassermenge liegen, ist eine langjährige Messung an der Entnahmestelle nicht zwingend. Zudem wurden durch den Gesuchsteller zwischen 2009 und 2013 ergänzende Einzelmessungen (wöchentlich, sofern zugänglich) des Abflusses vorgenommen. In den Unterlagen fehlen aber eindeutige quantitative Angaben zur Versickerung in der Restwasserstrecke insbesondere bei Niedrigwasserbedingungen. Es wird eine Versickerung von ca. 10 % auf der Restwasserstrecke abgeschätzt.

Eine Betrachtung von Mindestrestwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ist unter den gegebenen Bedingungen nicht zulässig. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach Artikel 31 Absatz 2 GSchG ist die minimale Restwassermenge in den Wintermonaten (November bis Mai) im Minimum auf 560 l/s ($Q_{\text{min},31.2}$) festzulegen. Damit kann auf die Erhebung von weiteren hydrologischen Grundlagendaten verzichtet werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass trotz einer möglichen Versickerung das $Q_{\text{min},31.2}$ jeweils in den Monaten November bis Mai auf der gesamten Restwasserstrecke eingehalten wird. Eine Versickerung in der angegebenen Grössenordnung liegt aber ungefähr im Bereich der Messunsicherheit und wird als unproblematisch eingestuft.

Unter winterlichen Niedrigwasserbedingungen (Januar/Februar) entspricht das $Q_{\text{min},31.2}$ im Mittel der pauschalen SNEE-Vorgabe für die Wasserentnahme von ca. 10 % der jeweiligen Wasserführung. Zur energiewirtschaftlichen Optimierung kann das $Q_{\text{min},31.2}$ ohne wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf die Gewässerökologie für alle Wintermonate festgelegt werden. Verglichen mit der pauschalen SNEE-Vorgabe lässt sich damit in den Wintermonaten eine Erhöhung der Energieproduktion um ca. 2.9 GWh pro Jahr erreichen. Für die Gewässerökologie resultiert im Wesentlichen eine geringfügige Abnahme der benetzten Breite. Es ist zudem davon auszugehen, dass in abflussschwachen Jahren bereits unter den heutigen, unbeeinflussten Abflussbedingungen zeitweise Abflüsse auftreten, die kleiner als diese minimale Restwassermenge sind.

Bei einer früh einsetzenden Schneeschmelze (April/Mai) oder einem nassen Spätherbst (November) können aufgrund des zeitlich variierenden Wasserüberlaufs an der Fassung unnatürliche Abflussschwankungen in der Restwasserstrecke auftreten (Wechsel zwischen Restwasser und Wasserüberfall). Davon ist insbesondere auch die Laichzeit der Fische betroffen. Zur Minderung dieser Abflussschwankungen und zur hydroelektrischen Nutzung des Wasserüberfalls ist eine dynamische Regelung möglich, indem mindestens 50 % vom Gesamtabfluss in der Restwasserstrecke verbleiben. Die minimale Restwassermenge von 560 l/s darf dabei nicht unterschritten werden. Damit können in nassen Jahren während den angegebenen Übergangsmonaten ausserhalb der touristisch relevanten Zeit (kein Sommertourismus und/oder Schneebedeckung vorhanden) die Energieproduktion optimiert und unnatürliche Abflussschwankungen im Gewässer vermindert werden.

Eine weitere Erhöhung der Mindestrestwassermenge im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG ist in den Wintermonaten aus folgenden Gründen nicht notwendig:

1. Die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement stellt ausserhalb der touristischen Zeit und aufgrund der Schneebedeckung gegenüber den energiewirtschaftlichen Interessen kein wesentliches Schutzinteresse dar.
2. Die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum lässt sich gegenüber den energiewirtschaftlichen Interessen nicht wesentlich verbessern.
3. Die Anforderung an die Wasserqualität lässt sich gegenüber den energiewirtschaftlichen Interessen nicht wesentlich verbessern beziehungsweise ist bereits mit der vorgesehenen Restwassermenge langfristig gewährleistet.
4. Die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts und die landwirtschaftliche Bewässerung sind bei der vorliegenden Wasserkraftnutzung auch ohne Gegenüberstellung der energiewirtschaftlichen Interessen nicht relevant.

In den Sommermonaten (Juni bis Oktober) ist eine Erhöhung der minimalen Restwassermenge nach Artikel 33 GSchG notwendig. Dabei stehen insbesondere die Schutzinteressen zur Sicherstellung des Landschaftswerts und zur Erhaltung des Lebensraums mit der natürlichen Gewässerdynamik im Vordergrund. Mit der pauschalen SNEE-Vorgabe einer Wasserentnahme von ca. 10 % der jeweiligen Wasserführung kann eine landschaftliche und ökologische Beeinträchtigung des Gewässers weitgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Restwasserberichts wird aufgezeigt, dass auch eine energiewirtschaftliche optimierte Wasserentnahme von 20 % beziehungsweise eine reduzierte Restwassermenge von 80 % vom Gesamtabfluss nur zu einer leichten Beeinträchtigung des geschützten Landschafts- und Naturwerts führt. Unter der gegebenen Ausbauwassermenge von 2.6 m³/s und dem entsprechenden Wasserüberlauf an der Fassung findet zumindest in den abflusstärksten Wo-

chen und aufgrund des täglichen Abflussverlaufs im verstärkten Ausmass insbesondere unter Tag eine natürliche Aufbesserung des Restwasserabflusses statt. Unter diesen Bedingungen ist auch kein Einfluss auf die natürliche Gewässerdynamik (z.B. Geschiebetrieb und Morphologie) zu erwarten. Verglichen mit der pauschalen SNEE-Vorgabe lassen sich mit der energiewirtschaftlich optimierten Wasserentnahme von 20 % vom Gesamtabfluss in den Sommermonaten eine Erhöhung der Energieproduktion um 6.5 GWh pro Jahr erreichen. Gegenüber der geringfügigen Beeinträchtigung der natürlichen Gewässerökologie und der leichten Beeinträchtigung der Landschaft lässt sich dies aus obenstehenden Gründen vertreten.

Eine allfällige Erhöhung der Ausbauwassermenge von 2.6 m³/s würde aus obenstehenden Gründen eine wesentliche Änderung der Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach darstellen und eine ordentliche Neubeurteilung erfordern. Demgegenüber ist bei der Bestimmung der reduzierten Restwassermenge von 80 % vom Gesamtabfluss eine Toleranz beziehungsweise Schwankungsbreite von +/- 5 % bezogen auf die Restwassermenge zuzulassen, da mit der dynamischen Restwasserregelung eine genauere Einstellung der Restwassermenge nicht realistisch ist. Die angegebene Messtoleranz von +/- 5 % in den Sommermonaten darf nicht zu einer systematischen Erhöhung der Nutzung in den Sommermonaten führen (d.h. keine systematische Nutzung von mehr als 20 % des Zuflusses).

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen zum Restwasser ergeben sich für die Wasserfassung Lägni am Chärstelenbach folgende minimalen Restwassermengen:

KW Bristen	Restwasser [L/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<u>Chärstelenbach,</u>												
<u>Lägni</u>	560	560	560	560 ^a	560 ^a	80% vom Gesamtabfluss ^b				560 ^a	560	

^a 50 % vom Gesamtabfluss verbleiben in der Restwasserstrecke, die minimale Restwassermenge von 560 l/s muss jedenfalls eingehalten werden

^b Toleranz bzw. Schwankungsbreite von +/- 5 % (bei Einstellung der dynamischen Restwassermenge)

Gewässerschutz und Fischerei

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen der Fische, Wassertiere und Wasserpflanzen werden durch das geplante Kraftwerk geringfügig beeinträchtigt. Gleichzeitig treten in der Restwasserstrecke gewisse Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf (fädige Grünalge, IBGN). Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung sind geeignete Aufwertungsmassnahmen vorzusehen. Sie sind vertraglich zu sichern

und bei Baubeginn umzusetzen. Die Unterschutzstellung der Gewässer im Schutzreglement Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen vom 15. Oktober 2013 wird als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme angerechnet. Dies nur teilweise, da die Dauer der Unterschutzstellung nur über die Hälfte der Konzessionsdauer gesichert ist. In den Aufwertungsmassnahmen sind auch die extensive Nutzung und Bewirtschaftung der beanspruchten Gewässerräume entlang des Chärstelenbachs aufzunehmen, um Beeinträchtigungen der Wasserqualität in der Restwasserstrecke zu vermindern. Der Gesuchsteller sieht im Rahmen des Bauprojekts zudem die Umsetzung von terrestrischen Massnahmen beziehungsweise die Beteiligung an aquatischen Aufwertungsmassnahmen vor.

Zur Minderung der gewässerökologischen Auswirkungen beim Spülvorgang und im Kraftwerksbetrieb sind das Spül- und Betriebsregime festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten und der Geschiebehaushalt nicht wesentlich verändert wird.

Das Fassungsbauwerk am vorgesehenen Standort wurde optimiert und ist als Überstromwehr konzipiert. Mit den ergänzten Angaben im UVB werden die Gründe dargelegt, wieso das geplante Überstromwehr nicht durch einen Coanda-Rechen ersetzt werden kann (technische Ausführung, Landschaftsbeeinträchtigung aufgrund grösserer Rechenanlage, Geschiebetransport und Hochwasserbelastung). Der Chärstelenbach ist auch oberhalb des Fassungsstandorts ein Fischgewässer. Auf eine Fischaufstiegshilfe kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da in kurzer Distanz zur Wasserfassung unüberwindbare natürliche Abstürze vorhanden sind. Der Fischabstieg der mehrheitlich territorialen Bachforelle ist für die besonderen Bedingungen im alpinen Raum zu betrachten.

Vereinbarung mit den Umweltverbänden

Gegen das im Amtsblatt des Kantons Uri vom 25. November 2013 publizierte Konzessionsgesuch der Gesuchstellerin haben die Umweltverbände WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Uri und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Einsprache erhoben. Die Gesuchstellerin und die Baudirektion haben sich im Rahmen der Einigungsverhandlungen in der Vereinbarung mit den Umweltverbänden vom 5. Februar 2014 verpflichtet, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die Konzession ist unter der Auflage zu erteilen, dass das Schutzreglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen mit einer Laufzeit von 40 Jahren inklusiver separater Verlängerung der Schutzdauer der Verzichts- und Ausschlussabschnitte des Fellibachs und Chärstelenbachs (Oberläufe) auf 80 Jahre erlassen wird.

- Im Zeitpunkt der Baubewilligung muss das Schutzreglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen mit einer Laufzeit von 40 Jahren in Rechtskraft stehen.
- Abflussabhängige Restwassermengen im Winter beziehungsweise Übergangszeit:
 - a) Für die Monate Dezember bis Februar gilt eine dynamische Restwasserregelung von 80 % des jeweiligen Wasserzuflusses, mindestens aber 560 l/s.
 - b) Zusätzlich für den Monat März gilt eine dynamische Restwasserregelung von 50 % des jeweiligen Wasserzuflusses, mindestens aber 560 l/s.
- Unter Berücksichtigung von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923) und Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) ist der möglichst verletzungsfreie Fischabstieg sicherzustellen.
- Das Kraftwerk ist so zu betreiben, dass die Lebensgemeinschaft von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen im Chärstelenbach und der von ihm beeinflussten Umgebung naturnah und standortgerecht ist.
- Es ist eine Erfolgskontrolle mit Nachbesserungspflicht für die ökologischen Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (Fischabstieg, Verhinderung Kolmation-Spülregime) durchzuführen. Sofern die Wirksamkeit oder Funktionsfähigkeit nicht gegeben ist, ist die KW Bristen AG verpflichtet, Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Rahmen der Verhältnismässigkeit umzusetzen.

Die Massnahmen zur Optimierung des Fischabstiegs, das Konzept/Pflichtenheft für die Erfolgskontrolle und die Massnahmen zum Schutz des Gewässers (z.B. ökologische Baubegleitung) werden im Rahmen des Bauprojekts (UVB 2. Stufe) abschliessend festgelegt.

Baubewilligung

Im Rahmen der Baubewilligung untersteht das Bauprojekt nach Ziffer 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht. Die Anträge der Fachstellen für das Pflichtenheft UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe sind im Rahmen des Bauprojekts abzuhandeln. Es sind auch geeignete Massnahmen aufzuzeigen, um den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Basierend auf diesen Grundlagen können die Gewässerschutzbewilligung und die Fischereirechtliche Bewilligung für die baulichen, gewässerbezogenen Arbeiten im Rahmen der Baubewil-

ligung in Aussicht gestellt werden. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

III. Verfahren

SNEE

Mit der Vergabe der Konzession am Chärstelenbach als Hauptnutzungsgewässer im Gebiet Uri Mitte wird das Schutzreglement über den Schutz der Gewässer zwischen Silenen und Göschenen zeitgleich erlassen (formelle Koordination). Für die materielle Koordination wird das Inkrafttreten der Konzession in Abhängigkeit zur Inkraftsetzung des Schutzreglements gesetzt und umgekehrt (expliziter Vorbehalt im Konzessionstext und im Schutzreglement). Diese verfahrensrechtlichen Grundsätze des SNEE sind zwingend einzuhalten.

Rechtliches Gehör und Anhörung

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 wurde der Entwurf der vorliegenden Verfügung dem EWA als Vertreterin der KW Bristen AG (in Gründung) und dem Kanton Uri (vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie) als Hoheitsträgerin des Gewässers zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und des Bunds nach Artikel 35 Absatz 3 GSchG fand im Rahmen der Stellungnahme zum Restwasserbericht als Bestandteil des Prüfberichts zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe (Schreiben vom 25. April 2012) statt. Die Rückmeldungen enthielten keine grundsätzlichen Punkte. Die zur Änderung beantragten Details konnten in Absprache mit den Beteiligten bereinigt beziehungsweise in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

Betroffene und Eröffnung

Die Gewässerhoheit bei den betroffenen Gewässerstrecken liegt beim Kanton Uri. Gesuchstellerin und Konzessionsnehmerin ist die KW Bristen AG (in Gründung), vertreten durch das EWA. Die Verfügung wird dem Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie, und der KW Bristen AG (in Gründung), vertreten durch das EWA, eröffnet. Die formelle, abschliessende Verfügung wird durch das Amt für Umweltschutz nach Abschluss der Prüfung zur Umweltverträglichkeit erteilt, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und die Standortgemeinde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Nach Artikel 7 der kantonalen Fischereiverordnung sind Bewilligungen für technische Eingriffe im Amtsblatt zu publizieren. Die vorliegende Verfügung ist zudem Bestandteil des Kon-

zessionsverfahrens und auch deshalb öffentlich aufzulegen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 USG zu.

III. Verfügung

Für die Wasserentnahme am Chärstelenbach des Kraftwerks Bristen wird der KW Bristen AG die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 29 GSchG und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Gestützt auf die Erwägungen zum Restwasser und die Vereinbarung zwischen den Umweltverbänden und der Gesuchstellerin vom 5. Februar 2014 sind für die Wasserfassung Lägni am Chärstelenbach folgende minimalen Restwassermengen einzuhalten:

KW Bristen	Restwasser [L/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<u>Chärstelenbach,</u>												
<u>Lägni</u>	560 ^c	560 ^c	560 ^a	560 ^a	560 ^a	80% vom Gesamtabfluss ^b				560 ^a	560 ^c	

^a 50 % vom Gesamtabfluss verbleiben in der Restwasserstrecke, die minimale Restwassermenge von 560 l/s muss jedenfalls eingehalten werden.

^b Toleranz bzw. Schwankungsbreite von +/- 5 % (bei Einstellung der dynamischen Restwassermenge).

^c 80 % vom Gesamtabfluss verbleiben in der Restwasserstrecke, die minimale Restwassermenge von 560 l/s muss jedenfalls eingehalten werden.

2. Wird das SNEE nicht umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen nicht in Kraft gesetzt, sind die Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Zusätzlich wäre eine Neu Beurteilung des Restwasserberichts notwendig.
3. Zur Messung der Restwasserabgabe sind namentlich die Abfluss, Fassungs- und Produktionsmengen aufzuzeichnen. Diese Messungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.
4. Es ist ein Betriebsregime festzulegen, damit in der Restwasserstrecke keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten.

5. Nach Inbetriebnahme sind für die Fassung Läggi durch die Kraftwerksbetreiberin in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz begleitete Spülversuche durchzuführen und ein abschliessendes Spülregime festzulegen. Dieses ist dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung zu unterbreiten und spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Fassung umzusetzen.
6. Als Ersatz für die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums und der natürlichen Lebensbedingungen der Fische, Wassertiere und der ökologischen Werte sind die Inkraftsetzung des Schutzreglements Uri Mitte und die Aufwertungsmassnahmen gemäss den Erwägungen sicherzustellen.
7. Diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Zustellung und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
8. Die vorliegende Verfügung wird eingeschrieben eröffnet an:
 - KW Bristen AG (in Gründung), c/o Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf
 - Kanton Uri, Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz

Dr. Alexander Imhof, Vorsteher

Kopie an

- Einwohnergemeinde, Gemeindeganzlei, 6473 Silenen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- RR Barbara Bär, Vorsteherin Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- Amt für Forst und Jagd
- Intern: ES, Se, NJ, WT